



# LANDKREIS SCHMALKALDEN-MEININGEN

*natürlich sportlich*

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen  
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

**Fachbereich Kreisentwicklung, Bau und Umwelt**

FD Wasser

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

FD Kreisentwicklung

Obertshäuser Platz 1

98617 Meiningen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 56-690.120.1/1100/18

Unsere Nachricht vom:

Dokument ID: Dok-0072736

Bearbeiter: Herr Jaeger

Telefon: 03693/485-372

Telefax: 03693/485-398

E-Mail: thomas.jaeger@lra-sm.de

Datum: 03.07.2018

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen FB Kreisentwicklung, Bau und Umwelt - FD Wasser -	
Eingang:	04. JULI 2018
Lfd. Nr.	MS1
Bearbeiter: .....	
Weiterg. an .....	
erledigt .....	

## Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Hier: hausinterne Stellungnahme nach § 4 BauGB

**Antragsteller:** Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

FD Kreisentwicklung

**Anschrift:** 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1

**Aktenzeichen BA:**

**Vorhaben:** GE Dreißigacker-Ost der Stadt Meiningen

**Bauort:** Meiningen, Berkeser Straße

**Gemarkung:** Dreißigacker

**Flur:**

**Flurstück:**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Waldeck,

alles anfallendes Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 WHG<sup>(2)</sup> (das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) ist dem Beseitigungspflichtigen (Stadt Meiningen) anzudienen (Pflichtaufgabe).

Aus dem Erläuterungsbericht geht hervor, dass keine Versickerungen geplant sind und das Abwasser dem RÜB X Berkeser Straße zugeführt wird.

Die unter Punkt 6 der textlichen Festsetzung beschriebene Regenrückhaltung darf daher nur der Speicherung und nicht der Versickerung dienen.

In Überarbeitung des GEP (Generalentwässerungsplanes) ist bei den Bauvorhaben darauf zu achten, dass die gestattete Einleitmenge aus dem RÜB X insgesamt 3.487 l/s in Richtung Weißbach nicht überschritten wird.

In der ABK (Abwasserbeseitigungskonzept) bis 2030 (in Planung) ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Die Entlastungsmenge bei angenommener Regenhäufigkeit  $n = 0,5$  würde 4.446 l/s betragen. Hier müsste das Becken nachgerüstet werden.

Der Bereich der Ergänzungssatzung befindet sich nicht in einem wasserwirtschaftlichen Schutzgebiet gemäß § 130 Abs. 2 ThürWG<sup>(1)</sup> und § 106 Abs.3 WHG.

Ein Oberflächengewässer befindet sich nicht in Bereich des Bebauungsplanes 1a Gewerbegebiet „Dreißigacker-Süd“.

Sollten Sie noch Fragen zum Sachverhalt haben stehe ich Ihnen unter oben genannter Telefonnummer zur Verfügung.

Der Abwägungsbeschluss ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die untere Wasserbehörde gemäß § 105 (1) ThürWG zuständig ist. Die von der oberen Wasserbehörde (§ 105 Abs. 2 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Hinweis:

In der Bauantragsstellung können sich weitere wasserrechtliche Problemstellungen ergeben, wie z. B. aus § 50 ThürWG.

Arbeiten, wie Grabungen und Bohrungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, hat der Unternehmer/Bauherr vor ihrem Beginn der Wasserbehörde anzuzeigen.

Bei Heizungen mit wassergefährdenden Stoffen gelten die §§ 62-63 WHG und § 54 ThürWG i. V. m. AwSV. Es besteht zumindest eine Anzeigepflicht.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.



Jaeger  
Sachbearbeiter

<sup>(1)</sup> ThürWG- Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648).

<sup>(2)</sup> WHG-Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)